

Gültig ab 1. Januar 2016

I Kultur- und Förderpreis der Gemeinde Horgen

Inhaltsverzeichnis

1.	Berechtigte	3
2.	Ziele	3
3.	Voraussetzungen	3
4.	Preisgeld	3
5.	Ausrichtung	4
6.	Wahl- und Nominationsgremium	4
7.	Ablauf	4
8.	Auswahl	4
9.	Sekretarisierung	5
10.	Fristen	5
11.	Preisverleihung	5
12.	Finanzierung	5
13.	Rechtsmittel	5
14.	Inkraftsetzung	5

Das Reglement gilt für das weibliche und das männliche Geschlecht, obschon aufgrund der einfacheren Lesbarkeit ausschliesslich die männliche Form verwendet wird.

Die Gemeinde Horgen richtet einen Kultur- und einen Förderpreis aus und regelt das Verfahren in diesem Reglement.

1. Berechtigte

Kulturpreis

Die Ausrichtung der Preise geht als **Anerkennung** an
Kulturgestaltende (Künstler)
Kunst- und Kulturvermittelnde
Kunst- und Kulturbewahrende

Förderpreis

Die Ausrichtung der Preise geht als **Motivation** an:
Kulturgestaltende (Künstler)
Kunst- und Kulturvermittelnde
Kunst- und Kulturbewahrende

2. Ziele

Kulturpreis

Die Ausrichtung des Kulturpreises gilt als Anerkennung für das bisherige Schaffen (Lebenswerk).

Förderpreis

Der Förderpreis soll jüngeren Kulturgestaltenden/Kunst- und Kulturvermittelnden/Kunst- und Kulturbewahrenden einerseits Anerkennung und andererseits insbesondere Motivation für die Weiterarbeit sein.

Die Preisvergabe dient auch dazu, die Preisträger einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen.

3. Voraussetzungen

Kulturpreis

Die Kandidaten haben einen Bezug zur Gemeinde Horgen (Wohnort, Bürgerort, besonderen Bezug zur Gemeinde).

Förderpreis

Der Kulturpreis geht an Kandidaten, welche einen grossen Bekanntheitsgrad in Horgen haben.

Der Förderpreis wird an Personen im Alter zwischen 22 und 35 Jahre ausgerichtet.

4. Preisgeld

Kulturpreis

Der Kulturpreis ist mit Fr. 10'000.00 dotiert.

Förderpreis

Der Förderpreis ist mit Fr. 5'000.00 dotiert

Werden mehr als eine Person pro Kategorie als Preisträger bestimmt, erhält jeder die vorstehend aufgeführte Preissumme.

5. Ausrichtung

Kulturpreis

Der Kulturpreis wird alle vier Jahre ausgerichtet.

Förderpreis

Der Förderpreis wird alle zwei Jahre ausgerichtet.

Auf die Ausrichtung kann verzichtet werden, wenn keine geeignete Person nominiert wird.

6. Wahl- und Nominationsgremium

Der Gemeinderat Horgen wählt – auf Antrag des zuständigen Nominationsgremiums – die Preisträger.

Kulturpreis

Das Nominationsgremium für den Kulturpreis setzt sich wie folgt zusammen:
Präsident/Präsidentin Kulturfonds (Vorsitz)
Zwei weitere Mitglieder des Stiftungsrats des Kulturfonds
Präsident/Präsidentin Pro Horgen
Präsident/Präsidentin Verkehrsverein
Präsident/Präsidentin Lesegesellschaft
Präsident/Präsidentin Stiftung Künstler vom Zimmerberg und Zürichsee
Präsident/Präsidentin IG Musik

Förderpreis

Das Nominationsgremium Förderpreis setzt sich wie folgt zusammen:
Karl Wandeler, Vorsitz.
Vertreter/Vertreterin Kulturfonds
Vertreter/Vertreterin Künstler vom Zimmerberg und Zürichsee
Vertreter/Vertreterin Pro Horgen
sowie maximal drei frei zu bestimmende Personen.

Beide Gremien können bei Bedarf weitere Mitglieder in beratender Funktion beiziehen.

7. Ablauf

Der Gemeinderat sucht mittels geeigneter Medien mögliche Kandidaten.

Kulturpreis

Förderpreis

Die Kandidaten haben einen kurzen Lebenslauf und eine Dokumentation über das bisherige kulturelle Schaffen einzureichen.

8. Auswahl

Die Auswahl erfolgt durch das „Nominationsgremium“. Dieses Gremium prüft die eingereichten Unterlagen und unterbreitet dem Gemeinderat einen konkreten Vorschlag für den Preisträger.

Alle Mitglieder des Nominationsgremiums sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Es erfolgt eine offene Stimmabgabe. Bei einer Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über das Auswahlverfahren wird ein Protokoll geführt. Dieses wird dem Gemeinderat mit dem Vorschlag des Preisträgers zur Kenntnisnahme unterbreitet.

9. Sekretarisierung

Die Gemeindeverwaltung (Ressort Präsidiales) unterstützt das Nominationsgremium in ihrer Tätigkeit und übernimmt die Sekretarisierung.

10. Fristen

Vom Aufruf bis zur Durchführung des Nominationsverfahrens beträgt die Frist maximal sechs Monate.

11. Preisverleihung

Die Preisverleihung erfolgt in einem geeigneten, würdigen Rahmen. Die Organisation derselben obliegt der Gemeindeverwaltung.

12. Finanzierung

Die Preisgelder werden gemeindenahen Stiftungen, dem Gemeindefonds oder allenfalls der Laufenden Rechnung belastet. Die Feierlichkeiten werden jeweils budgetiert und in der Laufenden Rechnung verbucht.

13. Rechtsmittel

Gegen die Nichtwahl ist kein Rekurs möglich.

14. Inkraftsetzung

Das Reglement wurde mit GRB-Nr. 413/2015 durch den Gemeinderat Horgen genehmigt und wird per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Horgen

Theo Leuthold
Gemeindepräsident

Felix Oberhänsli
Gemeindeschreiber